



Statuten

Ortspartei

Feusisberg - Schindellegi

30. März 2022

A Allgemeine Bestimmungen

Personenbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

1. Name, Rechtsform und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „Die Mitte Feusisberg - Schindellegi“ besteht eine gemäss den Artikeln 60 ff. des Zivilgesetzbuches organisierte politische Partei.

Art. 2 Die Mitte Feusisberg - Schindellegi hat ihren Sitz in der Gemeinde Feusisberg.

2. Grundsätze, Ziele und Aufgaben

Art. 3 Die Mitte Feusisberg - Schindellegi ist als Ortspartei Mitglied der Mitte des Bezirks, sowie des Kantons.

Sie orientiert sich nach den Grundsätzen und Zielen der Mitte Schwyz und der Mitte Schweiz und ist bestrebt, diese in der Gemeinde Feusisberg - Schindellegi umzusetzen.

Art. 4 Sie arbeitet mit den anderen Orts- sowie Bezirksparteien und der Kantonalpartei der Mitte Schwyz zusammen.

Art. 5 Die Ortspartei hat in ihrem Bereich insbesondere die Aufgabe:

1. die politische Meinungs- und Willensbildung in der Partei und im öffentlichen Leben zu fördern
2. das Gedankengut der Partei zu vertreten, für ihr Programm zu werben und neue Mitglieder zu gewinnen
3. die begründeten Anliegen und Wünsche der Bevölkerung, insbesondere gesinnungsverwandter Vereinigungen, zu berücksichtigen
4. die Mitglieder, Sympathisanten und Wähler über alle wichtigen politischen Fragen zu informieren und sie zu aktiver Mitarbeit anzuregen
5. die Jugend an der politischen Arbeit zu interessieren
6. Kandidaten für Wahlen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde, des Bezirks und des Kantons aufzustellen
7. Nominationen für die Besetzung von Ämtern an die Wahlorgane einzureichen
8. die Interessen der Partei gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Organisationen zu vertreten.

B Mitgliedschaft

1. Erwerb und Verlust

Art. 6 Mitglieder können natürliche Personen sein.
Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Die Mitglieder werden gleichzeitig Einzelmitglied des Bezirks, des Kantons und der Bundespartei, sofern das Mitglied dies nicht ausdrücklich ablehnt.

Art. 7 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand der Ortspartei erfolgen.

Der Vorstand kann ein Mitglied, wenn es ernsthaft gegen die Grundsätze der Partei verstösst, die Statuten missachtet oder der Partei Schaden zufügt, ausschliessen.

Ausgetretene bzw. Ausgeschlossenen Mitglieder/innen haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückbezahlt.

2. Rechte und Pflichten

Art. 8 Jedes Mitglied unterstützt die Grundsätze der Mitte und setzt sich für die Ziele der Partei ein. Es wirkt im Rahmen der Statuten an der öffentlichen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mit.

Jedes Mitglied verfügt über ein Antragsrecht und Stimmrecht. Stellvertretungen haben kein Stimmrecht.

Art. 9 Die Mitgliederversammlung legt die Mitgliederbeiträge fest.

Die Mitgliederbeiträge sind jeweils zu Anfang des Jahres bzw. nach Eintritt zahlbar. Mitglieder, die nach dem 1. Juli eintreten, zahlen bei der Aufnahme für das betroffene Kalender Jahr die Hälfte des ihnen zufallenden Jahresbeitrag.

3. Sympathisanten

Art. 10 Sympathisanten sind juristische oder natürliche Personen, die an der Arbeit der Mitte Feusisberg - Schindellegi teilnehmen oder die Mitte Feusisberg - Schindellegi finanziell oder ideell unterstützen. Sie sind nicht Mitglieder. Sie können zu Veranstaltungen eingeladen werden. In diesem Falle haben sie Rede- und Antragsrecht.

C Organisation

1. Organe

Art. 11 Die Organe der Partei sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

2. Abstimmungen

Art. 12 Abstimmungen über Sachfragen erfolgen im offenen Handmehr. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten oder des Vorstandes ist geheim abzustimmen.

Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Im Vorstand ist die schriftliche oder elektronische Zustimmung von Dreivierteln aller Mitglieder zu einem Antrag einem Beschluss gleichgestellt.

3. Wahlen

Art. 13 Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten oder des Vorstandes ist geheim zu wählen.

Es entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Nach dem zweiten und nach jedem weiteren Wahlgang scheidet der Kandidat mit der kleinsten Stimmenzahl aus.

Im Vorstand ist die schriftliche oder elektronische Zustimmung von Dreivierteln aller Mitglieder zu einem Vorschlag einer Wahl gleichgestellt.

4. Mitgliederversammlung

Art. 14 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei.

Art. 15 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung und Traktanden bzw. Anträge sind den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Die Einladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage, wobei das Datum des Versandes massgebend ist. Allfällige Traktandierungsanträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 20 Tage vor der Versammlungstag dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels aller Mitglieder einberufen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Es sind im Übrigen dieselben Bestimmungen anwendbar, die für ordentliche Mitgliederversammlungen gelten.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet; im Verhinderungsfall vom Stellvertreter. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Quoren von Art. 12 und Art. 13 der Statuten gelten auch bei digitalen oder schriftlichen Abstimmungen. Die retournierten Stimmzettel müssen handschriftlich unterzeichnet sein. Im Übrigen sind dieselben Bestimmungen anwendbar, die für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten.

- Art. 16 Die Mitgliederversammlung beschliesst:
1. über die Tätigkeitsberichte des Vorstandes
 2. Genehmigung des Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
 - 3 die Jahresrechnung
 - 4 die Mitgliederbeiträge
 - 5 die Beiträge von Mitgliedern in Behörden und Kommissionen
 - 6 das Budget
 - 7 die Stellungnahme der Partei zu kommunalen, regionalen, kantonalen und eidgenössischen Abstimmungs- und Wahlvorlagen, wenn der Vorstand dies traktandiert oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt
 - 8 über die eingegangenen Anträge, welche spätestens zwölf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten schriftlich eingereicht wurden.
 - 9 über Anträge, die nicht gehörig angekündigt wurden, sofern eine Zweidrittelsmehrheit diese als erheblich erklärt, unter Ausnahme von Statutenänderungen
 - 10 mit einer Zweidrittelsmehrheit über die Änderung der Statuten.

Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen:

- 11 den Parteipräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes
- 12 die Revisionsstelle
- 13 die Stimmberechtigten für die Mitgliederversammlung der Mitte Schwyz (Delegierte)
- 14 die Kandidaten für die kommunalen, regionalen, kantonalen und eidgenössischen Behörden, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Ortspartei fallen.

5. Vorstand

- Art. 17 Der Vorstand besteht aus dem Parteipräsidenten, mindestens drei weiteren Mitgliedern, sowie den ortseigenen Behördenvertretern des Kantons, des Bezirks und der Gemeinde. Der Vorstand konstituiert sich selber. Die Vorstandsmitglieder werden alternierend für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Parteipräsident und der Kassier stehen ordentlicherweise jeweils in den ungeraden Jahren die übrigen Vorstandsmitglieder in geraden Jahren zur Wahl.

- Art. 18 Der Vorstand leitet und vertritt die Partei. Er ist für sämtliche Angelegenheiten zuständig, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Beschluss einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen innerhalb vom Vorstand.

- Art. 19 Der Vorstand wird durch den Parteipräsidenten einberufen. Jedes Mitglied kann jederzeit die Einberufung verlangen. Ordnungsgemäss einberufene Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

- Art. 20 Der Vorstand beschliesst
1. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und Sympathisanten
 2. die Stellungnahme der Partei zu kommunalen, regionalen, kantonalen und eidgenössischen Abstimmungsvorlagen
 3. die Durchführung besonderer Parteiaktionen

Der Vorstand kann Entscheide, die in seine Zuständigkeit fallen, der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten.

6. Revisionsstelle

- Art. 21 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, welche alternierend auf die Dauer von zwei Jahren gewählt sind. Nicht wählbar sind Mitglieder des Vorstandes.

- Art. 22 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und das Budget und erstattet darüber der Mitgliederversammlung Bericht.

7. Schiedsgericht

- Art. 23 Streitigkeiten
1. über die Auslegung und Anwendung der Statuten und Reglemente,
 2. zwischen den Parteimitgliedern und Parteiorganen,
 3. zwischen Organen der Partei,
 4. zwischen Orts- und Bezirksparteien und Vereinigungen,
 5. zwischen Orts- bzw. Bezirksparteien bzw. Vereinigungen und der kantonalen Partei werden dem Schiedsgericht der Mitte Schwyz unterbreitet. Das Schiedsgericht beurteilt diese Streitigkeiten endgültig.

D Finanzen

- Art. 24 Die Finanzierung erfolgt insbesondere durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Spenden, Sammlungen und Veranstaltungen.

Als Geschäfts- und Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

- Art. 25 Für die Verbindlichkeiten der Mitte Feusisberg - Schindellegi haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

E Statutenänderung

Art 26 Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder gestellt werden.

Für Statutenänderungen bedarf es eines qualifizierten Mehrs von zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

F Auflösung der Partei

Art. 27 Über die Auflösung der Partei entscheidet eine ausschliesslich hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Liquidation wird durch den Vorstand besorgt, soweit die Mitgliederversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.

Die Liquidation erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften.

Wird die Ortspartei aufgelöst, werden die Akten und die finanziellen Mittel der Kantonalpartei Die Mitte Schwyz übergeben.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 11. März 2014 und treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 30. März 2022 sofort in Kraft.

Ort, Feusisberg, 30. März 2022

Der Präsident:

Beat Flühler

Der Protokollführer a.i.

Danilo Rosalen